

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler		Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
V01 DEZERNAT I OBERBÜRGERMEISTER <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich	
V02 DEZERNAT II DEZERNAT FÜR FINANZEN UND NACHHALTIGKEIT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich	
V03 DEZERNAT IV DEZERNAT FÜR BILDUNG, KULTUR UND JUGEND <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich	
V04 DEZERNAT VI BAUDEZERNAT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich	
V05 DEZERNAT VII WIRTSCHAFT, SOZIALES UND DIGITALISIERUNG <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich	
V06 STADTAMT 12 AMT FÜR ENTWICKLUNGSPLANUNG, STATISTIK UND WAHLEN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich	

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler		Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
V07 STADTAMT 20 STADTKÄMMEREI <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich	
V08 STADTAMT 23 LIEGENSCHAFTSAMT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich	
V09 STADTAMT 30 RECHTSAMT VERWALTUNGSDEZERNENT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich	
V10 STADTAMT 32. 3 ORDNUNGSAMT STRAßENVERKEHRSTELLE <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich	
V11 STADTAMT 37 AMT FÜR BRAND-, UND ZIVILSCHUTZ <u>Schreiben vom 23.05.2023</u> „aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine Bedenken, wenn in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Bemessungsgröße sind hierzu, der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die		Konsequenz: Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Begründung: Aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Voraussetzung des Amtes für Brand- und Zivilschutz hierfür ist allerdings, dass im Plangebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Dementsprechend werden die Hinweise aus Vorsorgegründen in den Textteil des	

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen. Weitere brandschutztechnische Maßnahmen bzgl. eines entstehenden Gebäudes, werden aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft und sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes.“</p>	<p>vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Solarmodule sowie Nebengebäude innerhalb des Plangebietes sind so geplant, dass sie grundsätzlich erreichbar sind. Neben der Zugänglichkeit und Einhaltung von Sicherheitsabständen spielen auch Sicherheitssysteme und Notfallpläne eine Rolle. Bei der Brandbekämpfung wird auf die elektrische Sicherheit geachtet, weshalb nicht ausschließlich Wasser zum Einsatz kommen kann. Die weiteren Anforderungen werden mit den zuständigen Behörden und Akteuren abgestimmt und in der weiteren Detailplanung der Anlage berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird ein Brandschutzkonzept für die Anlage erstellt. Vor diesem Hintergrund wird den Belangen des Brand- und Zivilschutzes angemessen Rechnung getragen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgenden Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: „Brand- und Zivilschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Plangebiet ist ausreichend Löschwasser vorzuhalten. Bemessungsgrößen hierzu sind der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu entnehmen. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen. • Im Übrigen ist auf die elektrische Sicherheit bei der Erarbeitung einer Brandschutzkonzeption zu achten.“ 	
<p>V12 STADTAMT 39 AMT FÜR KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ</p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2023</u></p> <p>„das StA39 gibt folgenden Hinweis bzw. Anregung zu der Planung:</p>	<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Anpassung des</p>	

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Klimaschutz Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) ist Voraussetzung, um die Klimaschutzziele erreichen zu können. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, auf einem Teilbereich der ehemaligen Bergehalde Hirschbach zukünftig einen Solarpark zu errichten.</p> <p>Die Nutzung von Solarenergie ist ein elementarer Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität. Daher befürwortet das Klimaschutzmanagement der Landeshauptstadt Saarbrücken den Ausbau der Photovoltaik auf dem Stadtgebiet auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplans (BBP311.08.00).</p> <p>Ergänzender Kommentar: im Zuge der künftigen Bewirtschaftung sollte bereits frühzeitig eine klimafreundliche Beweidung eingeplant, und der künftige Energiebedarf (bspw. Treibstoffe) über die Nutzungsdauer so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Naturschutz Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BBP) werden die Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks geschaffen. Dieser wird auf einer Haldenfläche angelegt werden, für die bereits ein Abschlussbetriebsplan zugelassen wurde, der allerdings noch keine Errichtung einer Solaranlage vorsah. Um die Anlage der PV-Anlage zu ermöglichen, wird daher derzeit der Abschlussbetriebsplan sowie der zugehörige Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) überarbeitet und dem Oberbergamt erneut zur Prüfung vorgelegt. Die sich ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden bereits im bergrechtlichen Verfahren geprüft und bewertet, erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt und kompensiert.</p> <p>Im nun vorliegenden Bebauungsplanverfahren sind damit keine darüber hinausgehenden Eingriffe zu erwarten und externe Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Die im Abschlussbetriebsplanverfahren und hier im zugehörigen LBP vorgesehenen Maßnahmen die dort fachlich von der Obersten Naturschutzbehörde des Saarlandes geprüft wurden, sollen im vorliegenden Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden vollumfänglich durch die RAG Aktiengesellschaft umgesetzt werden.</p> <p>In den derzeit vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Nachrichtlichen übernahmen noch nicht dargestellt. Weiterhin wird im weiteren Verfahren eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgen, die ggf. durch Errichtung und Betrieb der PV-Anlage ausgelöst werden können.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Klima- und Umweltschutz bestehen zum jetzigen Zeitpunkt bzgl. der aktuell</p>	<p>Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Anpassung bzw. Ergänzung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Begründung: Die Hinweise zum Naturschutz wurden zur Kenntnis genommen, an den Umweltgutachter weitergeleitet und dementsprechend bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Ausgleichs- sowie Artenschutzmaßnahmen wurden bereits im bergrechtlichen Verfahren entsprechend geplant und vorgesehen. Für die Amphibien werden sich voraussichtlich außerhalb des Solarparks, im Bereich der westlich angrenzenden Gehölzflächen, geeignete Habitate entwickeln. Hier können die Sickerwässer aus dem Plateau zur Entstehung von Wasserflächen in natürlichen Geländesenken beitragen. Der Untergrund wird hier aus dem Schlamm des ehemaligen Absinkweihers gebildet, so dass das Wasser in der Fläche gehalten wird.</p>	

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>vorliegenden Unterlagen und Aussagen von Begründung und Umweltbericht sowie den Hinweisen und Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Die nachfolgenden redaktionellen Änderungen und Hinweise sind allerdings im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Satzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken (BSchS, 2017): Bzgl. der Baumschutzsatzung, in deren Geltungsbereich der vorliegende BBP liegt, sollte in der vorliegenden Begründung der betreffende Textabschnitt aus S. 8 wie folgt angepasst werden: „Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Flächen unterliegen nach der Beendigung der Bergaufsicht dem Geltungsbereich der Satzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Saarbrücker Baumschutzsatzung - BSchS in der Fassung vom 26.09.2017, in Kraft seit 05.10.2017). Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. BSchS für Baumfällungen oder sonstige Beeinträchtigungen geschützter Bäume wird in einem separaten Verfahren nach BSchS geprüft und ggf. Kompensationsmaßnahmen angeordnet.</p> <p>Die aktuelle Textpassage greift der Entscheidung eines Verfahrens nach BSchS vor und sollte daher eher allgemein gehalten werden. Ggf. erforderliche Verfahren nach BSchS werden unabhängig von den Vorgaben des BBP außerhalb des bzw. parallel zum Bauleitplanverfahren geprüft. Entscheidungen liegen im Ermessen des Amtes für Klima- und Umweltschutz. Insofern genügt der Hinweis zur BSchS in den Hinweisen der Fahne.</p> <p>Grünordnerische Festsetzungen: Sofern Teile der Öffentlichen Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB trotz der vorgesehenen Reduzierung des Geltungsbereichs auf die Fläche des eigentlicheren Solarparks im weiteren Verfahren dennoch im Geltungsbereich verbleiben, wird empfohlen diese Flächen einer möglichst naturnahen Entwicklung zuzuführen und diese durch eine entsprechende Festsetzung zumindest einer Zweckbestimmung der Öffentlichen Grünfläche auch planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden. Durch entsprechende Festsetzungen sollten die Flächen unter den Modulen ebenfalls naturschutzfachlich - soweit dies unter den Nutzungsgegebenheiten möglich ist - möglichst hochwertig ausgebildet werden und ein entsprechendes Entwicklungsziel festgesetzt werden (z.B. Magerwiesen).</p> <p>Obwohl bisher artenschutzrechtlich erforderliche</p>	<p>Die Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend der Anmerkungen des Amtes für Klima- und Umweltschutz angepasst.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde, wie in Planunterlagen und Abstimmungsterminen dargelegt, angepasst und auf die eigentliche Fläche des Solarparks reduziert. Das Erfordernis einer Zweckbestimmung für Grünflächen entfällt somit. Maßnahmen innerhalb des Solarparks wurden entsprechend nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen bzw. als Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eingearbeitet. Diese beinhalten die Anlage von Habitatstrukturen für Reptilien und Amphibien, die Pflanzung von naturnahen Hecken südlich des Solarparks sowie die extensive Pflege der Flächen unterhalb und zwischen den Modulen. Die Entwicklung der angrenzenden Flächen im Umfeld wird ferner durch die Vorgaben aus</p>
--	--

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler		Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits im bergrechtlichen Verfahren festgelegt wurden und teilweise auch schon umgesetzt sind, sollte im Sinne eines Modelvorhabens unbedingt die Anlage von über erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen für den Artenschutz geprüft und festgesetzt werden. Hier sollten einerseits die durch die vorliegende Planung betroffenen Artengruppen aber auch andere Artengruppen wie beispielsweise Amphibien betrachtet werden, für die die grundsätzlichen Standortbedingungen der Halde Lebensraum bieten könnten.</p> <p>Schutzgut Klima Bei der Bewertung des Klimas (Umweltbericht S. 5) sollten zusätzlich zu den Daten des Regionalverbandes auch die Ergebnisse und zugehörigen Kartenwerke der „Stadtklimatischen Gesamtanalyse der Landeshauptstadt“ berücksichtigt werden (https://www.saarbruecken.de/umwelt_und_klima/anpassung_an_den_klimawandel/klimakarten)“</p>		<p>dem bergrechtlichen Verfahren sowie den Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen Landeshauptstadt und Vorhabenträger gesichert.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Bewertung des Schutzgutes „Klima“ im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes so anzupassen, dass im weiteren Verfahren lediglich die Fläche des eigentlichen Solarparks innerhalb des Geltungsbereiches liegt.</p> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinsichtlich der Saarbrücker Baumschutzsatzung redaktionell anzupassen.</p>	
<p>V13 STADTAMT 40 AMT FÜR KINDER UND BILDUNG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>V14 STADTAMT 61_RADVERKEHRSBEAUFTRAGTER STADTPLANUNGSAMT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>V15 STADTAMT 62 VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSAMT</p>			

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p><u>Schreiben vom 21.06.2023</u></p> <p>„- die Darstellung der Flurgrenze fehlt - die Bezeichnung Moselstraße fehlt - die Flurstücknummern 67/18 und 77/7 fehlen</p> <div data-bbox="228 651 802 909"> </div> <p>Bitte überprüfen und ändern.“</p>	<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Anpassung der Planzeichnung bzw. der Katastergrundlage.</p> <p>Begründung: Die verwendete Katastergrundlage entsprach der durch das Vermessungs- und Geoinformationsamt zur Verfügung gestellten Darstellung. Auf Wunsch des Vermessungs- und Geoinformationsamtes wird die Darstellung entsprechend den Hinweisen angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Planzeichnung bzw. Katastergrundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes anzupassen.</p>	
<p>V16 STADTAMT 63 BAUAUFSICHTSAMT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>V17 STADTAMT 66 AMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHRSINFRASTRUKTUR</p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2023</u></p> <p>„Der BBP enthält offensichtlich keine öffentlichen Wege und Straßen. Straßen- und erschließungsbeitragsrechtlich bestehen daher keine Bedenken.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>V18 STADTAMT 67 AMT FÜR STADTGRÜN UND FRIEDHÖFE</p> <p><u>Schreiben vom 22.06.2023</u></p> <p>„das Amt für Stadtgrün und Friedhöfe gibt folgende Stellungnahme ab: 1. Wenn es beim dargestellten Geltungsbereich bleibt wird der geplanten „Öffentlichen Grünfläche</p>	<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Anpassung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>	

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>gem. 9 Abs.1 Nr.15 Baugesetzbuch" nur insofern zugestimmt, wenn hieraus der Landeshauptstadt Saarbrücken keine Verpflichtungen als Abwägungsergebnis im Bauplanungsverfahren zuwachsen. Begründung: Die DB Netz AG fordert in Bebauungsplanverfahren regelmäßig die Sicherung von Bahnstrecken durch Zäune bei heranrückender Bebauung bzw. bahnnaher Öffnung des Verkehrs durch Wege (vgl. BBP-Nr. 341.06.00, BBP-Nr. 123.09.00). Die LHS steht in Gestattungsverhandlungen mit der RAG Montan Immobilien GmbH um die Nutzung der früheren Bergehalde (außerhalb der künftig eingezäunten Solarparks) als Naherholungsgebiet. Hierfür ist die Übernahme eines Wegenetzes in die Unterhaltungsträgerschaft der LHS vorgesehen. Diese „Erschließung“ (auch) bahnnaher Bereiche für die Öffentlichkeit darf aber nicht dazu führen, dass die LHS - ob mittel- oder unmittelbar - zwangsläufig auch die entsprechenden Zaunkosten übernehmen muss.</p> <p>2. Es wird angeregt zu prüfen, ob der Geltungsbereich um eine angrenzende Fläche nordwestlich des Solarparks erweitert wird, um „Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen“ gem. § 9 abs. 1 Nr. 16d Baugesetzbuch. Begründung: der Solarpark erhält eine flächige Entwässerung im Untergrund, welche das Wasser in Richtung des nordwestlich benachbarten Bestandswaldes hinleitet. Angesichts der Flächengröße gilt es diese Funktion auch bauplanungsrechtlich zu sichern.“</p>	<p>Begründung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde, wie in Planunterlagen und Abstimmungsterminen dargelegt, angepasst und auf die eigentliche Fläche des Solarparks reduziert. Die Handhabung der umliegenden Flächen wird im Rahmen eines Gestattungsvertrages geregelt. Gemäß Abstimmungen zwischen Landeshauptstadt und RAG trägt die RAG die ggf. anfallenden Zaunkosten.</p> <p>Wie bereits dargelegt, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst und auf die eigentliche Fläche des Solarparks, im Eigentum des Vorhabenträgers, reduziert. Eine Erweiterung des Plangebietes in nordwestlicher Richtung ist folglich mit dieser, bereits abgestimmten, Vorgehensweise, aufgrund der konzernartigen Struktur mit Ausführung der Zuständigkeiten, nicht vereinbar. Eine sachgemäße Entwässerung des Plangebietes ist sichergestellt und wird im Rahmen der Detailplanung weiter ausgearbeitet. Grundwassermessstellen innerhalb des Plangebietes, auch unterhalb von vorgesehenen Solarmodulen, sind insbesondere aufgrund der Bauhöhe stets zugänglich.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes so anzupassen, dass lediglich der Bereich des eigentlichen Solarparks innerhalb der Geltungsbereichsgrenze liegt.</p>	
<p>V19 STADTAMT 81 AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG, ARBEITSMARKT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	Kein Beschluss erforderlich	

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
V20 GMS GEBÄUDEMANAGEMENT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Kein Beschluss erforderlich	
V21 ZKE ZENTRALER KOMMUNALER ENTSORGUNGSBETRIEB <u>Schreiben vom 22.06.2023</u> „zu oben aufgeführtem Bebauungsplan ergeht folgende Stellungnahme: Abwassertechnische Stellungnahme: Gegen das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren bestehen seitens des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes der LH. Saarbrücken grundsätzlich keine Bedenken.“	Kein Beschluss erforderlich	
V22 CITY-MARKETING SAARBRÜCKEN GMBH <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Kein Beschluss erforderlich	
V23 BEHINDERTENBEIRAT JENNIFER HENKES <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Kein Beschluss erforderlich	
V24 FRAUENBÜRO <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Kein Beschluss erforderlich	

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
V25 MEDIENREFERENT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Kein Beschluss erforderlich	
V26 GESAMTBEHINDERTENBEAUFTRAGTE LHS KATRIN KÜHN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Kein Beschluss erforderlich	
V27 BEHINDERTENBEAUFTRAGTE BEZIRK DUDWEILER GEORG MONTAG <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Kein Beschluss erforderlich	
V28 BEZIRKSBEÜRGERMEISTER STADTBEZIRK DUDWEILER RALF-PETER FRITZ <u>Schreiben vom 29.06.2023</u> „in der letzten Sitzung des Bezirksrates wurde die Vorlage zum Bebauungsplan Solarpark Hirschbach vertagt. Da heute die Bürgerbeteiligung endet, möchten wir diese noch nutzen. Nach Rücksprache mit der Bezirksbeigeordneten, Annabelle Lintz-Sonntag, möchten wir betonen, wie wichtig uns eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit für Anwohner und andere Bürger ist. Bei der ersten Vorstellung im Bezirksrat wurde diese zugesagt. Es wäre wünschenswert, dass dies auch in der Vorlage schriftlich festgehalten wäre.“	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Regelungen zu finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger oder der Gemeinde gehören nicht zum Regelungsumfang eines Bebauungsplanes. Die Hinweise werden gesammelt an den Vorhabenträger weitergeleitet. Darüber hinaus sieht die RAG, gemäß durchgeführter Vorabstimmungen, eine finanzielle Beteiligung der Bürger am Solarpark bzw. Standortvergütung im Sinne des § 6 EEG vor. Die Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung wird im weiteren Verfahren weiter konkretisiert. Eine Bürgerenergiegenossenschaft ist hingegen, aufgrund der erforderlichen Legalbeteiligung, nicht vorgesehen. Die lokale Wertschöpfung profitiert des Weiteren durch die aufkommenden Gewerbesteuererinnahmen, die unmittelbar an die Stadt gehen, sowie	

Anlage X VIS	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>durch die Errichtung und Instandhaltung der Anlage. Zudem entstehen durch die Entwicklung und Gestaltung des Solarpark-Umfeldes neue Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Naherholung für das direkte Umfeld (qualitative Beteiligung). Im Vorfeld durchgeführte Bürgerinformationsveranstaltungen bestätigten aus Sicht des Vorhabenträgers die grundsätzliche Akzeptanz der Bevölkerung und Anwohner gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>